

Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 12. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt für die nachfolgend aufgeführten Leistungen Gebühren.

Die Gebühr beträgt:

1	Verfahren zur Eintragung/Löschung für natürliche Personen	
1.1	für Eintragungsverfahren in die Architekten-/Stadtplanerliste nach § 4 ArchIngG M-V	
1.1.1	nach Absatz 1	310,00 EUR
1.1.2	nach Absatz 2 bis 4	450,00 EUR
1.1.3	nach Absatz 5	1.900,00 EUR
	zuzüglich für den Fall der Prüfungswiederholung nach § 6 Absatz 2 der Prüfungsrichtlinie zur Feststellung der berufserforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Eintragungsverfahren in die Listen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	1.590,00 EUR
1.1.4	nach Absatz 6	770,00 EUR
1.1.5	nach Absatz 8	205,00 EUR
1.2	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 1.1.1 bis 1.1.5 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR
1.3	für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen zur Aufnahme in das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 1.1.1 angerechnet, falls es in der Folge der Prüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.	210,00 EUR
1.4	für die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit in die Architekten-/Stadtplaner- liste nach § 4 Absatz 1 bis 4 ArchIngG M-V Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 1.1.1 und 1.1.2 angerech- net, falls es in der Folge der Vorprüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.	100,00 EUR
1.5	für die Umschreibung innerhalb der Architekten-/Stadtplanerliste	105,00 EUR
1.6	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 1 ArchIngG M-V	
1.6.1	nach Nummer 1, 3 und 4	105,00 EUR
1.6.2	nach Nummer 5 und 6	385,00 EUR
1.6.3	nach Nummer 2	ohne
1.7	für Lösungsverfahren aus der Architekten-/Stadtplanerliste nach § 12 Absatz 2 ArchIngG M-V	385,00 EUR
1.8	in besonderen Fällen	
1.8.1	im Fall des Lösungsverfahrens nach § 4 Absatz 1	10,00 EUR
1.8.2	im Fall des Eintragungsverfahrens nach § 4 Absatz 2 und 3	50,00 EUR

Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

2	Verfahren zur Eintragung/Löschung für Gesellschaften	
2.1	für Eintragungsverfahren in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V	1.025,00 EUR
2.2	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 1 und 2 ArchIngG M-V	105,00 EUR
2.3	für die Löschung aus dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 13 Absatz 5 Nummer 3 bis 6 ArchIngG M-V	385,00 EUR
2.4	für die jährliche Prüfung der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	100,00 EUR
2.5	wenn die Eintragungsverfahren nach Nummer 2.1 durch Antragsrücknahme beendet werden, bevor der Eintragungsausschuss mit dem Antrag befasst war	100,00 EUR
2.6	für die Vorprüfung der Eintragungsfähigkeit von Gesellschaften in das Gesellschaftsverzeichnis nach Nummer 2.1 Die Gebühr wird auf die Gebühr nach Nummer 2.1 angerechnet, falls es in der Folge der Vorprüfung zu einem Eintragungsverfahren kommt.	100,00 EUR
3	Aufnahme in das Verzeichnis auswärtiger Architekten/Stadtplaner	
3.1	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 1 bis 3 ArchIngG M-V	310,00 EUR
3.2	für Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 5 ArchIngG M-V	900,00 EUR
3.3	für das Ausstellen einer Verlängerungsbescheinigung für das Verzeichnis der auswärtigen Architekten/Stadtplaner nach § 3 Absatz 3 Satz 7 ArchIngG M-V	205,00 EUR
4	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner	
4.1	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchIngG M-V mit Vorlage eines Zertifikats über den erfolgreich absolvierten Brandschutzlehrgang mit anerkannten Lehrinhalten	110,00 EUR
4.2	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 2 ArchIngG M-V ohne Nachweis eines absolvierten Brandschutzlehrgangs nach Nummer 4.1, die die Prüfung von eingereichten Unterlagen erfordern	310,00 EUR
4.3	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchIngG M-V	110,00 EUR
4.4	für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	50,00 EUR
5	Verfahren zur Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner	
5.1	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 1 ArchIngG M-V mit Nachweis einer dreijährigen Berufserfahrung mittels Prüfung eingereicherter Unterlagen	210,00 EUR
5.2	für Eintragungsverfahren nach § 4a Absatz 3 ArchIngG M-V	110,00 EUR
5.3	für die Überprüfung des Nachweises der Eintragung in einer anderen Kammer nach § 3 Absatz 11 der Berufs- und Hauptsatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern	50,00 EUR

Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

6	Ehrenverfahren	
6.1	für das Verfahren vor dem Ehrenausschuss	770,00 EUR zuzüglich der angefallenen Auslagen
6.2	wenn das Verfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt wird	200,00 EUR zuzüglich der angefallenen Auslagen
7	Schlichtungsverfahren	
7.1	Die Gebühr des Verfahrens richtet sich nach dem festgestellten Streitwert.	
7.1.1	Grundgebühr zuzüglich	310,00 EUR
7.1.2	von dem 10 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
7.1.3	von dem 20 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,0 %
7.1.4	von dem 40 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
7.1.5	von dem 75 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,0 %
7.1.6	von dem 125 000 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
7.2	Wird der Antrag vor Erlass des Eröffnungsbeschlusses zurückgenommen, beträgt die Gebühr	80,00 EUR
8	Sonstige Leistungen	
8.1	für Auskünfte und Ausstellen von Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 ArchIngG M-V	105,00 EUR
8.2	für den Eintrag in Fachverzeichnisse nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V	50,00 EUR
8.3	für den Eintrag in das Büroverzeichnis auf der Website der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von drei Jahren	80,00 EUR
8.4	für die Prüfung und Anerkennung externer Fortbildungsangebote nach § 4 Absatz 2 der Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg- Vorpommern	80,00 EUR
8.5	Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder Stellungnahmen	
8.5.1	durch den Geschäftsführer je angefangene ½ Stunde	22,50 EUR
8.5.2	durch Referenten je angefangene ½ Stunde	18,00 EUR
8.5.3	durch sonstige Mitarbeiter je angefangene ½ Stunde	15,50 EUR
8.5.4	durch den Justiziar der Kammer je angefangene ¼ Stunde	37,50 EUR
8.6	Nachforschungen zur Ermittlung der zustellungsfähigen Anschrift zur ordnungsgemäßen Führung der Architekten-/Stadtplanerliste	30,00 EUR
8.7	Zweitausfertigung der Eintragungsurkunde	10,00 EUR
8.8	Zweitausfertigung des Mitgliedsausweises	10,00 EUR
8.9	Anfertigung eines weiteren Architektenstempels	22,50 EUR
8.10	für die Ausstellung von Bescheinigungen, die nicht unter Nummer 8.1 fallen	10,00 EUR
8.11	für Beglaubigungen	12,50 EUR
8.12	für Abschriften je angefangene Seite	3,00 EUR

Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

8.13	Fertigung von Kopien und Ausdrucken	
8.13.1	je A4 Seite (schwarz/weiß)	0,05 EUR
8.13.2	je A4 Seite (farbig)	0,50 EUR
8.13.3	je A3 Seite (schwarz/weiß)	0,10 EUR
8.13.4	je A3 Seite (farbig)	1,00 EUR

§ 2 Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 3 Erlass der Gebühren

- (1) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebühren im Einzelfall erlassen werden.
- (2) Kammermitglieder sind von Gebühren nach § 1 Satz 2 Nummer 8.5.1 bis 8.5.3 befreit.

§ 4 Minderung der Gebühren

- (1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden, persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste, wird eine geminderte Löschungsgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.8.1 erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden, persönlichen Gründe ist gegenüber der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.
- (2) Beantragt ein Kammermitglied, welches aus Gründen des Absatzes 1 auf eigenen Antrag hin gelöscht wurde innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus der Architekten-/Stadtplanerliste erneut die Eintragung und handelt es sich um den Fall einer so genannten Regeleintragung, wird eine geminderte Verfahrensgebühr nach § 1 Satz 2 Nummer 1.8.2 erhoben.
- (3) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 2 kann durch den Vorstand der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende, persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiter bestehen.

§ 5 Vorschuss

- (1) Die Bearbeitung durch die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern ist von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig.
- (2) Eine Bearbeitung vor Zahlung des Vorschusses erfolgt regelmäßig nicht.
- (3) Von Absatz 2 kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Fällige Forderungen werden unter Erhebung einer Mahngebühr von fünf Euro und einer einmaligen Fristsetzung angemahnt.

(2) Wird die Forderung nach erfolgter Mahnung nicht ausgeglichen, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren ohne weitere Ankündigung eingeleitet. Die Kosten für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren fallen dem Schuldner zu.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 12. November 2011

Joachim Brenncke
Präsident